VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom Magistrat von Grob-Berlin



3. Jahrgang / Nr. 27 Ausgabetag 10. Dezember 1947

Atou to

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden 31. 10. 1947 Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr, BK/O (47) 262, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Allijerte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

der wachsenden Zahl von Geschlechtskrankheiten terung und im Interesse des Gesundheitszustandes Bevölkerung Berlin ordnet die Alliierte Kommandantur Berlin wie folgt an:

vom 18. Februar 1927 mit allen nachträglich erlassenen Das deutsche Gesetz Durchführungsverordnungen, sowie alle Alliierten Kommandantur Berlin betreffs in Anordnung BK/O (46) 414 (§§~ 4—16 und die Anordnung BK/O (4?) 51. werden aufgehoben und durch diese Anordnung ersetzt.

Geschlechtskrankheiten im im S. die Sinne dieser Anordnung die Nicolas-Favre-Krankheit (lymphogranuloma reum und lymphopathia venereum).

Artikel III

- Verwaltungsmaßnahmen gesetzlichen und sowie die Einrichtungen und Beamtenstellen zur Durchführung der' Alliierten Kommandantur Berlin festgesetzt.
- Gesundheitsbehörden im Sinne dieser Anordnung
- neitsamter. In jedem Bezirk vertritt der Amtsarzt die Meldungen und die für die Anwendung der geschriebenen Maßnahmen zuständigen Gesundheitsbehörden. Entgegennahme in dieser Anordnung

Wer weiß oder den Umständen nach Geschlechtskrankheit leidet, hat die Pflicht: muß, daß

- sich von einem approbierten Arzt untersuchen und bis zu seiner ständigen Heilung behandeln zu lassen; sich des Geschlechtsverkehrs so lange zu enthalten, bis der
- delnde Arzt die Wiederaufnahme gestattet. Einrichtungen für besondere I in diesen Anstalten und durch Behandlung ger das Personal ordnungen durchzuführen.

Verwandte oder sonstige verantwortliche Personen e Untersuchung und Behandlung ihrer minderjährigen Pflegebefohlenen Sorge zu tragen.

Artikel V

Bine Schwangere, bei der die Möglichkeit der kom von Syphilis besteht, sei es, da sie selbst an Syphilis da vom Erzeuger des Kindes bekannt ist, daß er an S Ist ebenfalls zu den in Artikel- IV bezeichneten Maßnahm«! verpflichtet. kongenitalen

АгНке 1 VI

- Behandlung von Geschlechtskrankheiten darf nur frund der Anordnung BK/O (47) 51 zugelassene hend den von den Gesundheitsämtern festge auf Grund entsprechend
- Geschlechtskrankheiten anders *ls auf Grund einer vorhergehenden
- Geschlechtskranknehen anders is auf Grund einer Vollegenen Untersuchung des Erkrankten zu behandeln; in Briefen, Vorträgen, Schriften, Abbildungen oder Darstellungen Ratschläge für eine Selbstbehandlung zu erteilen. Wer einer der Bestimmungen der Absätze 1 und röffentlich oder durch Verbreitung von Schrifte Schriften Abbildungen Darstellungen, wenn auch in verschleierter Form, eine Behandlungsart empfiehlt, wird mit Gelängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder
- mit einer dieser Strafen bestraft.

 Die gleiche Strafe trifft den Arzt, der sich Artikel II bezeichneten Krankheiten ln unlauterer Weise erbietet. Behandlung der

Abbildungen und Darstellungen, die nur der über Geschlechtskrankheiten, insbesondere Öffentlichkeit über Geschlechtskrankheiten, Erscheinungsformen, dienen, sind erlaubt, sowe spruch zu den anderen Bestimmungen dieses Artikels stehen. soweit-

Wer eine geschlechtskranke Person ärztlich muß diese belehren über: 1. die Art der Krankheit, von der die Person befallen ist; untersucht oder behandelt

1. die Art der Krankheit, von der die Person befallen ist;
2. die Gefahr der Ansteckung anderer;
3. die Pflichten, die ihr durch diese Anordnung, insbesondere die tikel IV und V, auf erlegt sind;
4. die in den Artikeln XII, XIV, XV, XVII, XIX und XX dieser ordnung festgesetzten Strafbestimmungen.
Die erkrankte Person hat eine Erklärung zu unter?, "hreiben, daß sie die erwähnten Pflichten belehrt worden ist, sie vollkommen verstanden und gewillt ist, sich einer Behandlung zu unterziehen.
Handelt es sich um eine minderjährige oder eine sonstige Person, für ihre Handlungen nicht verantwortlichen gemacht werden -kann, so sind Verwandten oder sonstigen verantwortlichen Personen zu verständigen haben die oben erwähnte Erklärung für den Kranken zu unterzeichnen.
Handelt es sich um einen Minderjährigen, so kann auf das Erford

Handelt

es sich um einen Minderjährigen, verantwortliche Person zu benachrich Erklärung zu unterzeichnen hat, des behandelnden Arztes dieses würde, ärztliche Behandlung in A das diese ac wenn so kann benachrichtigen hat, verzi ist und werden, wenn Kranken od verzichtet Erfordernis erwähnte Meinung Anspruch 711

Der behandelnde Arzt Ist verpflichtet, d "Meldung eines Falles von Geschlechtskrankheit" zu übermitteln. In den Fällen der Artikel IX und X erfolgt Meldung" oder einer "Meldung mit Namensnennung". 1. Die "Einfache Meldung" enthält die Gesundheitsbehörden dies in Form einer "Einfachen

"Einfache Meldung" enthä des Kranken wird nicht Die "Ei Name des Krankheit. durch nummer ersetzt

..Meldung mit Namensnennung' enthält neben der Diagnose Krankheit den Namen und die Anschrift des Kranken.

Die Erstattung chlechtskrankheiten "Einfachen Meldung" hat rfolgen, ungeachtet dessen, einer allen zu erfolgen, ungeachtet den die Diagnose erstmalig anderen Arzt gemelde uie Diagnose erstmalig gestellt, oder einen anderen Arzt gemeldet worden einen Krankheit, die bereits ein- oder mehrmals Fall handelt, einen der bereits durch Rückfall in eine Meldung war.

Artikel X

Erstattung "Meldung mit Namensnennung" einer eine

- krankheit hat zu erfolgen, wenn: 1. die erkrankte weigert, die Person sich zutreten

 - die erkrankte Person sich weigert, die Behandlung fortzusetzen die erkrankte Person die Krankheit auf ei setzungstruppen'übertragen hat oder einer si Angehörigen setzungstruppen'übertragen solchen Übertragung Übertragung von dächtig ist, oder durch setzungstruppen erworben hat; durch
 - setzungsruppen erworben nat;
 die erkrankte Person, nach Ansicht des Arztes, sich ein
 Geschlechtsverkehr hingibt, sei es, als Prostituierte oder
 sei es, daß sie ihre Partner im Geschlechtsverkehr häu
 oder für eine oder mehrere Personen durch ihren Beruf
 Lebenswandel eine tatsächliche Ansteckungsgefahr darstellt. n nicht, oue o wechselt ihrer er i... häufig v. oder

Es ist die Pflicht eines jeden Arztes, der einen neuen Fall schlechtskrankheit feststellt, nach besten Kräften sich von dem das Höchstmaß von zweckdienlichen Angaben zur Beschreibung findigmachtung der mutmaßlichen Ansteckungsquelle und derjenigen auf die die erkrankte Person die Geschlechtskrankheit durch neuen Fall von von dem K und verkehr übertragen haben könnte, zu verschaffen. Derartige Angaben sind